

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft
der Stadt Greiz
vom 20.01.2021**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2/2003 vom Ausgabetag 06.02.2003, S. 41 f), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 227, 278), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Artikel 16 a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 281) hat der Stadtrat der Stadt Greiz in der Sitzung am 09.12.2020 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle gemeinschaftlich geführte Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Greiz.

**§ 2
Gebührenerhebung**

Die Stadt Greiz erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

**§ 3
Elternbeitragsschuldner**

- (1) Schuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

§ 4

Entstehen und Ende der Elternbeitragsschuld

Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

§ 5

Elternbeiträge

- (1) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.
- (2) Da die Abmeldung nur zum Ende eines Kalendermonats entsprechend § 11 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Greiz erfolgt, sind bei Abmeldung immer die vollen Elternbeiträge zu bezahlen.
- (3) Wenn ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, werden die Elternbeiträge für den Zeitraum nach diesem Monat auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Elternbeiträge unberührt.

§ 6

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist grundsätzlich, mit Ausnahme der bei befristeten Aufnahmen von Kindern zur Betreuung im Ausnahmefall tageweisen Betreuung in einem Monat gegen Zahlung der Elternbeiträge als Tagessätze (§ 8 Abs. 6), als Monatsbeitrag zu entrichten.
- (2) Der grundsätzlich als Monatsbetrag zu erhebende Elternbeitrag ist grundsätzlich am 5. Tag eines jeden Kalendermonats für den laufenden Betreuungsmonat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten.
Erfolgt die Erstaufnahme eines Kindes zur Betreuung in eine Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Greiz nach dem 5. eines Kalendermonats, dann ist der Elternbeitragsmonatsbetrag am 5. Tag nach der Erstaufnahme des Kindes zur Betreuung fällig und ebenso an die Stadtkasse zu entrichten.
Erfolgt bei einer befristeten Aufnahme von Kindern zur Betreuung in eine Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Greiz im Ausnahmefall eine tageweise Betreuung in einem Monat, bei der die Elternbeiträge als Tagessätze

(Monatsbeitrag: 30 Tage x Anwesenheitstage) entrichtet werden können, dann ist jeder Tagessatz fällig mit Beginn der Betreuung an jedem einzelnen Betreuungstag. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

- (3) Eine Zahlung der Elternbeiträge direkt in der Kindertageseinrichtung ist nur in Ausnahmefällen (Zahlungsschwierigkeiten) zulässig. Zur Zahlung der Elternbeiträge sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, der Stadtverwaltung Greiz eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Elternbeiträge auf das Konto der Stadt Greiz bei der Sparkasse Gera-Greiz, IBAN DE24 8305 0000 0000 0000 43 einzuzahlen.
- (4) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung von Kindertageseinrichtungen, z.B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik, sowie im Falle einer geplanten Schließzeit der Einrichtung (z.B. drei Wochen in den Sommerferien).

§ 7

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zuzahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge bemisst sich nach der Anzahl und dem Betreuungsumfang der in Kindertageseinrichtungen der Stadt Greiz gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie.

Dabei wird

1. ein erstes in Kindertageseinrichtungen der Stadt Greiz betreutes Kind einer Familie zu 100%,
2. ein zweites gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen der Stadt Greiz betreute Kind einer Familie zu 85%,

3. ein drittes gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen der Stadt Greiz betreute Kind einer Familie zu 70%,
4. ein viertes und jedes weitere gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen der Stadt Greiz betreute Kind einer Familie mit 0% berücksichtigt.

Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß §20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familien gelten auch Pflegefamilien.

- (2) Für das erste in einer Tageseinrichtung für Kinder in der Stadt Greiz betreute Kind einer Familie beträgt der monatliche Elternbeitrag für die Ganztagesbetreuung 160,00€, für das zweite in einer Tageseinrichtung für Kinder in der Stadt Greiz betreute Kind einer Familie 136,00€, für das dritte in einer Tageseinrichtung für Kinder in der Stadt Greiz betreute Kind einer Familie 112,00€. Für das vierte und jedes weitere gleichzeitig in einer Tageseinrichtung für Kinder in der Stadt Greiz betreute Kind einer Familie werden keine Elternbeiträge erhoben.
- (3) Für den Monat der Eingewöhnung in die jeweilige Kindertageseinrichtung werden 25% der Elternbeiträge nach § 8 Abs. (2) erhoben.
- (4) Wird das Kind entsprechend der Anmeldung nur halbtags (maximal 6 Stunden) betreut, so verringern sich die Elternbeiträge auf 70 von Hundert (gerundet) der nach Abs. (2) maßgeblichen Elternbeiträge für eine Ganztagsbetreuung.
- (5) Kinder, welche nur halbtags eine Kindertageseinrichtung besuchen, können in dringenden Fällen in der Kindertageseinrichtung ganztags betreut werden. Der Elternbeitrag wird mit 10 Euro pro zusätzliche Stunde festgelegt.
- (6) Für befristete Aufnahmen von Kindern aus der Wohnsitzgemeinde richten sich die Elternbeiträge nach § 8 Abs. (2) und (4) dieser Satzung. Im Ausnahmefall einer tageweisen Betreuung in einem Monat können diese Elternbeiträge als Tagessätze (Monatsbeitrag: 30 Tage x Anwesenheitstage) entrichtet werden.

§ 9

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflicht

- (1) Die Stadtverwaltung Greiz erlässt mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages einen Bescheid zur Erhebung von Elternbeiträgen nach Maßgabe dieser Satzung, welcher bis zur Änderung des Betreuungsumfanges, der Abmeldung oder des Ausschlusses gültig ist.
- (2) Die Anzahl der in Tageseinrichtungen für Kinder betreuten Kinder einer Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen bei der Anmeldung zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, so sind die Gebühren, wie für das erste Kind das eine Kindertageseinrichtung in der Stadt Greiz besucht, festzusetzen.

- (3) Änderungen der Zahl der in Tageseinrichtungen für Kinder betreuten Kinder sind bei der betreuten Kindereinrichtung bzw. bei der Stadtverwaltung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden.

§ 10

Übernahme der Elternbeiträge

- (1) Die Elternbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung der Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Festlegung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Greiz und zur Erhebung von Verpflegungsgebühren vom 27.08.2007 (Amtsblatt der Stadt Greiz Nr.9 des Jahrganges 15 vom Erscheinungstag Freitag den 07.09.2007) in der Fassung ihrer letzten Änderung durch die 5. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Greiz vom 17.04.2018 (Amtsblatt der Stadt Greiz Nr. 06 des Jahrganges 26 vom Erscheinungstag Freitag den 04.05.2018), sowie die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Neumühle/Elster vom 28.02.2007 (öffentlich bekannt gemacht durch Anschlag an den Verkündungstafeln in der Gemeinde Neumühle/Elster, Anschlagstag war der 28.02.2007, Abnahmetag war der 30.03.2007, Tag der öffentlichen Bekanntmachung war der 07.03.2007) in der Fassung ihrer letzten Änderung durch die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Neumühle/Elster vom 25.04.2016 (öffentlich bekannt gemacht durch Anschlag an den Verkündungstafeln in der Gemeinde Neumühle/Elster, Anschlagstag war der 25.04.2016, Abnahmetag war der 25.05.2016, Tag der öffentlichen Bekanntmachung war der 02.05.2016) außer Kraft.

Greiz, den 20.01.2021

gez. Alexander Schulze
Bürgermeister

Siegel

Hinweis nach §21 Abs. 4 Thür. Kommunalordnung (ThürKO):

Sollte die vorstehend öffentlich bekannt gemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist eine solche Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Stadt Greiz

Stadt Greiz
Markt 12
07973 Greiz

unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.